

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 1. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013.

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 1. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt:

„gemessen an der ersten Stufe (3,30 EUR).“

- (2) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Dies gilt auch für sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.“

- (3) § 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).“

- (4) § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:

„Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,60 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).“

- (5) § 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

- (6) In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 werden nach dem Wort „Förderleistung“ die Worte „im Rahmen von 3,60 EUR“ eingefügt.

- (7) In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 Nr. 1 werden die Worte *„eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“* ersetzt durch die folgende Worte:

„eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“

- (8) In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.“

- (9) In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Datumsangabe *„ab 01.01.2014“* gestrichen.

- (10) § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.)“

- (11) § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.“

- (12) In § 3 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs*
- Ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme“*

„(8) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

....., den 7. Mai 2018

Anita Schneider
Landrätin